

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz

Per E-Mail

Rechtsausschuss des Landtags
Rheinland-Pfalz
– Geschäftsstelle –

ROVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon: 0261/1307 10362
Telefax: 0261/1307 18010
Internet: www.vvr-rp.de
E-Mail: hartmut.mueller-rentschler@ovg.jm.rlp.de



Koblenz, den 11. September 2017

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 17/3279 -

Ihr Schreiben vom 29. August 2017

Ihr Zeichen: W 2 – Drs. 17/3279

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes danke ich Ihnen.

Namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – VVR – nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die VVR befürwortet grundsätzlich die Schaffung einer Möglichkeit zur freiwilligen Dienstzeitverlängerung auf Antrag auch für Richterinnen und Richter. In unserer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport vom 7. August 2014 zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, in dem die stufenweise Anhebung der Pensionsaltersgrenzen auch für Richterinnen und Richter geregelt wurde, hatten wir bereits kritisiert, dass darin – anders als für Landesbeamtinnen und -beamte

– für Richterinnen und Richter keinerlei Regelungen für eine Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag vorgesehen war. Ein sachlicher Grund hierfür wurde in der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs nicht genannt. Stattdessen wurde – in irreführender Weise – auf die Begründung zur Änderung des Landesbeamtengesetzes verwiesen, obwohl diese gerade keine Ausführungen dazu enthielt, weshalb den Richterinnen und Richtern eine Regelung zum Hinausschieben der Altersgrenze gänzlich vorenthalten wurde. Die VVR begrüßt es deshalb sehr, dass das Thema mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion wieder aufgegriffen wird.

2. Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs

Die VVR befürwortet die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 4 Abs. 2 des Landesrichtergesetzes (LRiG) auch inhaltlich. Sie stellt eine ausgewogene Regelung dar, die die Interessen sowohl der Richterschaft als auch des Dienstherrn angemessen berücksichtigt. Sie orientiert sich inhaltlich insbesondere an Regelungen der Länder Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2 LRiStAG BW), Bremen (§ 3 RiG BR) und Niedersachsen (§ 11 Abs. 5 NRiG), die dort bereits seit einigen Jahren bestehen und sich offenbar bewährt haben. Bedenken gegen die vorgeschlagene Neufassung von § 4 Abs. 2 LRiG sind weder aus verfassungsrechtlichen noch aus personalwirtschaftlichen Gründen angezeigt. Im Gegenteil sprechen sachliche Gründe für die Schaffung der Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Richterinnen und Richter jedenfalls in dem vorgesehenen, eingeschränkten Umfang.

Im Einzelnen:

a. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Die vorgesehene Regelung begegnet aus Sicht der VVR keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit muss die Schaffung einer Möglichkeit zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Richterinnen und Richtern als „Anspruchslösung“ ausgestaltet sein; denn zur Wahrung der persönlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter darf das Ende der richterlichen Amtszeit nicht von einer (Ermessens-)Entscheidung der Exekutive abhängen

(vgl. dazu z. B. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 13. Auflage 2014, Art. 97, Rn. 10, m.w.N.). Dem wird im Entwurf zur Änderung des § 4 Abs. 2 LRiG dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze auf Antrag des Richters oder der Richterin hinausgeschoben „wird“, also grundsätzlich hinausgeschoben werden muss. Die allein vorgesehene Möglichkeit, den Antrag bei Vorliegen von „zwingenden dienstlichen Belangen“ abzulehnen, ist bei der verfassungsrechtlich gebotenen engen Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe aus Sicht der VVR hinnehmbar. Sie entspricht im Übrigen den Regelungen in den Landesrichtergesetzen von Bremen und Niedersachsen, ohne dass insoweit verfassungsrechtliche Bedenken bekannt geworden sind. Auch die Länder Bayern (in Art. 7 Abs. 2 S. 2 BayRiG) und Nordrhein-Westfalen (in § 4 Abs. 3 Satz 3 LRiStaG) haben diese Formulierung im Rahmen ihrer – allerdings eingeschränkteren, auf die Jahrgänge bis 1963 begrenzten Regelungen zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts auf Antrag - verwendet. Aus unserer Sicht wird sich die Auslegung und Anwendung der Möglichkeit, einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestands wegen des Entgegenstehens zwingender dienstlicher Belange abzulehnen, an den Fallgruppen orientieren müssen, in denen Ausnahmen vom Grundsatz der Inamovibilität von Richtern und Richterinnen auf Lebenszeit als verfassungsrechtlich zulässig anerkannt sind (z. B. Dienstunfähigkeit oder Veränderungen der Einrichtung der Gerichte oder der Gerichtsbezirke).

b. Personalwirtschaftliche Beurteilung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht auch personalwirtschaftlich unbedenklich. Sie wird aller Voraussicht nach nur von einer überschaubaren Anzahl von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Betracht gezogen werden, die körperlich und geistig noch in vollem Umfang leistungsfähig sind und weiterhin Freude an der Ausübung ihres Berufs haben. Die Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeit auf jeweils ein Jahr, insgesamt höchstens zwei Jahre ist angemessen und trägt sowohl dem Interesse des Dienstherrn an einer ausgewogenen Altersstruktur der Richterschaft als auch dem Interesse der Kolleginnen und Kollegen an der

Erhaltung und nicht übermäßigen Hinausschiebung von Beförderungsmöglichkeiten hinreichend Rechnung. Vorzugswürdig wäre es aus unserer Sicht allerdings, wenn – etwa in Anlehnung an die entsprechende Regelung in Niedersachsen – die Möglichkeit der Hinausschiebung des Ruhestands nicht auf ein oder insgesamt zwei Jahre beschränkt, sondern innerhalb dieses Zeitraums stärker flexibilisiert würde, etwa durch die Formulierung „die jeweils einen Zeitraum von bis zu einem Jahr und insgesamt bis zu zwei Jahren nicht überschreiten darf“; dies würde noch stärker am jeweiligen „Verlängerungsbedarf“ orientierte Hinausschiebungen des Ruhestandseintritts – auch von wenigen Monaten – ermöglichen. Mit der Regelung, dass der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden muss, bleiben die Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten des Dienstherrn hinreichend gewahrt. Sie entspricht im Übrigen der Regelung in allen Richtergesetzen der Bundesländer, die die Möglichkeit einer Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand vorgesehen haben. Auf der anderen Seite sprechen auch gewichtige sachliche Gründe, insbesondere auch dienstliche Belange für die vorgesehene Regelung zur freiwilligen Hinausschiebung des Ruhestandseintritts: Sie trägt der gestiegenen und weiterhin ansteigenden durchschnittlichen Lebenserwartung Rechnung und bietet die Möglichkeit, das Erfahrungswissen und die fachliche Kompetenz lebensälterer Richterinnen und Richter weiterhin nutzen zu können. Darüber hinaus besteht hierdurch die Möglichkeit, vorübergehende Belastungsspitzen in der Justiz auffangen und besser bewältigen zu können.

c. Zur aktuellen Situation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die aktuelle Situation der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist insbesondere infolge des sprunghaften und massiven Anstiegs der Eingangszahlen in asyl-, flüchtlings- und ausländerrechtlichen Streitverfahren ausweislich der Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung 2017 für die Fachgerichte nach PEBB§Y-Fach von einer deutlichen personellen Unterdeckung geprägt: Zum Stichtag 1. April 2017 wiesen die rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht insgesamt nur noch einen PEBB§Y-Deckungsgrad von 61 % auf. Besonders dramatisch

ist die Situation am für Asylverfahren erstinstanzlich landesweit allein zuständigen VG Trier mit einem Deckungsgrad von nur noch 35 %. Aber auch das Obergerverwaltungsgericht weist zum Stichtag nur noch einen Deckungsgrad von 74 % auf. Personelle Überkapazitäten sind im Übrigen auch bei den drei anderen Verwaltungsgerichten (mit Deckungsgraden knapp unter oder knapp über 100 %) nicht mehr vorhanden. Zwar hat das Justizministerium umgehend mit der Bewilligung weiterer Stellen für das VG Trier reagiert; die Besetzung dieser und der zuvor bereits im Haushalt bewilligten Stellen mit jungen Assessorinnen und Assessoren erweist sich jedoch in der Konkurrenzsituation mit den anderen Bundesländern, die ebenfalls einen hohen Neueinstellungsbedarf haben, manchmal als langwierig und schwierig. Für das OVG und die anderen drei Verwaltungsgerichte ist eine Personalaufstockung im Haushalt nicht vorgesehen. In dieser aktuellen, besonderen Belastungssituation könnte die Bereitschaft älterer Kolleginnen und Kollegen, ihren bevorstehenden Eintritt in den Ruhestand noch eine gewisse Zeit hinauszuschieben, aus unserer Sicht zur Bewältigung der Belastungsspitzen durchaus hilfreich sein, wenn die gesetzliche Möglichkeit hierzu schnell geschaffen würde.

Wie bereits mitgeteilt, werde ich an der Anhörung zu dem Gesetzentwurf in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 14. September 2017 ab 10 Uhr gerne teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Müller-Rentschler